



CH-3003 Bern, SECO/DA/TC/gsm

# Weisung

---

**An die** : - kantonalen Arbeitsämter  
: - öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

**Ort, Datum** : Bern, 3. April 2020

**Nr.** : 4 (ersetzt die Weisung 2020/03 vom 12. März 2020 und die dazu gehörenden Präzisierungen 1-4)

---

## **Weisung 2020/04: Aktualisierung «Sonderregelungen bei eingeschränkter Vollzugstätigkeit aufgrund der Pandemie»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. März 2020 haben wir Ihnen die Weisung 2020/03: Inkraftsetzung «Sonderregelungen bei eingeschränkter Vollzugstätigkeit aufgrund der Pandemie» zugestellt. Anschliessend haben wir Ihnen Präzisierungen per Mail zukommen lassen. Die vorliegende aktualisierte Weisung fasst diese Präzisierungen zusammen und ersetzt die Weisung 2020/03.

Diese Weisung hat nur solange Gültigkeit wie die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) sowie die COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht (SR 823.115) und die COVID-19-Verordnung in Kraft sind. Mit Ausnahme der Bestimmungen zur Stellenmeldepflicht sind die Bestimmungen dieser Weisung rückwirkend per 1.3.2020 anwendbar.

Wir werden alle aktuellen und wichtigen Informationen zum Coronavirus für die Durchführungsstellen unter folgendem Link veröffentlichen: <https://tcnet.arbeit.swiss/publications#F-202003-0022>. Bei Rückfragen zur Umsetzung der Weisung, wenden Sie sich bitte an die zentrale Anlaufstelle ([tc-geko@seco.admin.ch](mailto:tc-geko@seco.admin.ch)). Von dort aus werden wir Ihre Anfragen intern den zuständigen Stellen weiterleiten und Ihnen so rasch als möglich antworten.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Oliver Schärli  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 28 77, Fax +41 58 462 29 83  
[oliver.schaerli@seco.admin.ch](mailto:oliver.schaerli@seco.admin.ch)  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

# 1 Arbeitslosenentschädigung (ALE)

## Bestimmungen im Bereich ALE gelten prinzipiell unverändert

Die bestehenden Regelungen im Bereich ALE gelten grundsätzlich unverändert. Die Ausnahmen während der Dauer der COVID-19-Vereinbarung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) sind erschöpfend in dieser Weisung aufgeführt.

## Erhöhung der Anzahl der Taggelder und Verlängerung der Rahmenfrist für Personen mit Taggeldanspruch am 1. März 2020 oder später

In der derzeit herrschenden schwierigen wirtschaftlichen Lage ist die Chance, eine Stelle zu finden, erheblich reduziert. Mit dieser Massnahme soll darum verhindert werden, dass während der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) arbeitslose Personen die ihnen zustehenden Taggeldern abbauen, obwohl die Stellensuche praktisch nicht mehr möglich ist.

Jede versicherte Person, die am 01.03.2020 ihren Taggeldanspruch noch nicht ausgeschöpft hatte, erhält während der ganzen Dauer COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung maximal 120 zusätzliche Taggelder. Die normalen Taggelder werden während dieser Zeit nicht beansprucht. Der Bezug der zusätzlichen maximal 120 Taggelder endet mit der Aufhebung der genannten Verordnung. Auch während dem Bezug der zusätzlichen Taggelder kommen sämtliche Bestimmungen des AVIG zum Tragen (z.B. betreffend Warte- und Einstelltage).

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird für alle Personen, die ab dem 01.03.2020 anspruchsberechtigt sind, um die Dauer der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung verlängert. Diese Dauer wird ab dem 01.03.2020 gerechnet und diese Regelung gilt bis zur Aufhebung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.

Drei Fallbeispiele illustrieren diese Vorgehensweise für den beispielhaften Fall, dass die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung am 30.4.2020 (61 Tage nach dem 01.03.2020) aufgehoben wird:

- Person A hat seit 01.11.2019 eine Rahmenfrist und hat am 01.03.2020 noch 300 Taggelder offen. Sie bezieht vom 01.03.2020 bis am 30.04.2020 die zusätzlichen Taggelder. Ihr Anspruch am 01.05.2020 beträgt weiterhin 300 Taggelder. Ihre Rahmenfrist wird um 61 Tage verlängert.
- Person B erhält am 17.3.2020 eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Während der Zeit vom 17.03.-30.04.2020 bezieht Person A ausschliesslich die zusätzlichen Taggelder. Erst ab dem 01.05.2020 beginnt der übliche Taggeldbezug. Ihre Rahmenfrist wird um 45 Tage verlängert.
- Person C wurde per 25.02.2020 ausgesteuert, aber ihre Rahmenfrist dauert noch bis am 31.03.2020. Sie kann keine zusätzlichen Taggelder beziehen, weil sie am 01.03.2020 bereits nicht mehr anspruchsberechtigt war.

## Verlängerung der Rahmenfrist für Personen, die am 1. März 2020 oder später das Ende der Rahmenfrist erreichen oder ausgesteuert werden

Die Rahmenfrist wird für alle Personen verlängert, die am 01.03.2020 noch nicht ausgesteuert waren, also auch für Personen, die nach dem 01.03.2020 das Ende der Rahmenfrist erreichen. Falls diese Person nach Beendigung der verlängerten Rahmenfrist für den Leistungsbezug eine Folgerahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnen möchte, so dauert die neue Beitragsrahmenfrist gleich lang wie die vorangehende verlängerte Rahmenfrist für den

Leistungsbezug. Damit wird sichergestellt, dass ein allfälliger Anspruch beim ursprünglichen Rahmenfristende erhalten bleibt. Die verlängerte Beitragsrahmenfrist gilt für alle Folgerahmenfristen, die ab dem Endzeitpunkt der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung plus deren Gültigkeitsdauer eröffnet werden.

Für Personen die ab dem 01.03.2020 ausgesteuert wurden, wird rückwirkend die Rahmenfrist verlängert und sie können rückwirkend ab der Aussteuerung die zusätzlichen Taggelder beziehen. Voraussetzung ist, dass die Person aktiv beim RAV angemeldet ist. Eine allfällige Wiederanmeldung erfolgt per vorherigem Abmeldedatum und die betroffene Person kann ab dem 01.03.2020 von den zusätzlichen Taggeldern profitieren. Die Angaben zur versicherten Person (AvP) müssen aber für die ganze Bezugsdauer, inklusive den ganzen Monat März, der zuständigen Arbeitslosenkasse (ALK) zugestellt werden.

Zwei Fallbeispiele illustrieren diese Vorgehensweise für den beispielhaften Fall, dass die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung am 30.4.2020 (61 Tage nach dem 01.03.2020) aufgehoben wird:

- Person D hätte ihren normalen Taggeldbezug per 31.03.2020 ausgeschöpft, ihre Rahmenfrist dauert aber noch bis 01.06.2020. Sie kann vom 01.03.2020 bis am 30.04.2020 die zusätzlichen Taggelder und ab dem 01.05.2020 ihren Restanspruch an Taggeldern beziehen. Ihre Rahmenfrist wird um 61 Tage verlängert. Falls sie innert 61 Tage nach dem 01.05.2020 einer Folgerahmenfrist eröffnet, so wird auch die Beitragsrahmenfrist um 61 Tage verlängert.
- Person E hat eine Rahmenfrist bis am 01.04.2020. Bei ihr wird die Rahmenfrist bis am 31.05.2020 (um 61 Tage) verlängert und sie bezieht ab dem 01.03.2020 bis am 30.04.2020 zusätzliche Taggelder. Falls sie noch einen Restanspruch hat, kann sie diesen zwischen dem 30.04.2020 und dem 01.06.2020 beziehen. Falls sie innert 61 Tagen nach dem 01.05.2020 einer Folgerahmenfrist eröffnet, so wird auch die Beitragsrahmenfrist um 61 Tage verlängert.

### **Taggeldanspruch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit**

Die bestehenden Regelungen gelten grundsätzlich unverändert.

Betreffend Arztzeugnis soll während der Pandemie bei einer Erkrankung erst bei längerer Krankheitsdauer, d.h. ab dem 10. Arbeitstag, ein Arztzeugnis verlangt werden.

### **Einstellung in der Anspruchsberechtigung**

Einstellungen sind zu verfügen, wenn das Verschulden der versicherten Person eindeutig festgestellt werden kann. Im Falle einer Pandemie können die relevanten Informationen im Einstellungsverfahren auch per E-Mail bei der versicherten Person und beim Arbeitgeber eingeholt werden.

### **Auszahlungen der Kasse**

Die Auszahlung der ALE ist soweit möglich im bisherigen Verfahren sicherzustellen. Dazu kann diese während der pandemiebedingten eingeschränkten Vollzugstätigkeit aufgrund einer summarischen Prüfung in Form von Vorschusszahlungen (Systemvorschüsse via Bezügerbewirtschaftung) erfolgen. Vorschüsse können durch die versicherten Personen auch telefonisch beantragt werden (die Kasse erstellt in diesem Fall eine Aktennotiz), oder per E-Mail geltend gemacht werden. Auf das Formular Vorschusszahlung ist zu verzichten. Die definitive Leistungsberechnung erfolgt nach Normalisierung der Situation.

Vorschusszahlungen sind nur für kontrollierte Tage möglich, wenn die versicherte Person den Antrag auf ALE gestellt hat, nachweislich die Beitragszeit erfüllt hat oder ein Befreiungsgrund vorliegt. Für die übrigen Anspruchsvoraussetzungen reicht eine Glaubhaftmachung.

In der Leistungsabrechnung ist festzuhalten, dass die ALE in Form eines Vorschusses entrichtet worden ist, welcher vom später berechneten definitiven Taggeldanspruch abgezogen oder bei fehlendem Anspruch zurückgefordert wird.

### **Bei der Kasse einzureichende Unterlagen zur Geltendmachung dieses Anspruchs auf einen Vorschuss**

Einzureichen sind sämtliche Dokumente gemäss Art. 29 AVIV vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen:

- Auf Arbeitgeber- und Zwischenverdienstbescheinigungen kann verzichtet werden, wenn die versicherte Person die notwendigen Angaben über die Arbeitsverhältnisse anderweitig erbringen kann (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Bankauszüge, etc.).
- Der Art. 29 Abs. 4 AVIV, wonach die Kasse ausnahmsweise unterschriebene Erklärungen der versicherten Person akzeptieren kann, wenn diese für den Anspruch erhebliche Bescheinigungen nicht beizubringen vermag, ist angemessen zu berücksichtigen.

### **Überweisung zum Entscheid an die Kantonale Amtsstelle (KAST) bei zweifelhafter Vermittlungsfähigkeit**

Die Kasse und die RAV überweisen ausschliesslich Fälle zur Prüfung der Vermittlungsfähigkeit per E-Mail an die KAST, wenn offensichtliche Zweifel bestehen.

Die Kasse lehnt den Anspruch selber ab, wenn keine Zweifel an der Vermittlungsunfähigkeit der versicherten Person bestehen (vgl. dazu Art. 81 Abs. 2 AVIG). Die bestehenden Regelungen bleiben somit grundsätzlich unverändert.

### **Zweifel über Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag**

Zum Schutz der Arbeitnehmenden kann auf die Anwendung von Art. 29 AVIG nicht verzichtet werden. Angesichts der ausserordentlichen Belastung im Vollzug kann die Prüfung der Geltendmachung aber auf die Zeit nach der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) verschoben werden. Die Kassen haben ALE-Zahlungen bereits vor der Subrogation auszurichten.

### **ALE für Arbeitnehmende auf Abruf mit Arbeitsausfall**

Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis auf Abruf regelmässig war oder nicht, ist weiterhin die 20%-Regel anzuwenden. Auf die Prüfung dieser Regel kann aber verzichtet werden bei versicherten Personen, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, deren Vertrag nicht gekündigt wurde und die wegen der Pandemie überhaupt nicht mehr abgerufen werden. Sie gelten als arbeitslose Personen mit einem anrechenbaren Erwerbsausfall. Zum Nachweis, dass die arbeitslose wegen Pandemie nicht mehr abgerufen wurde, ist eine Bestätigung des Arbeitgebers zu verlangen.

Für Arbeitnehmende auf Abruf, deren Arbeitsvertrag ausgelaufen ist, muss diese Prüfung nicht vorgenommen werden. Falls sie die Voraussetzungen von Artikel 8 AVIG erfüllen, haben sie Anspruch auf ALE.

Bei Arbeitnehmenden auf Abruf wird auf die Anwendung von Art. 29 AVIG verzichtet.

## **2 Kurzarbeitsentschädigung (KAE)**

### **Vorübergehender Arbeitsausfall**

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Pandemie in mehreren aufeinander folgenden Wellen von schätzungsweise je drei Monaten auftritt, sind sowohl die Pandemie selber als auch die daraus resultierenden Arbeitsausfälle als vorübergehend zu betrachten, und die KAE würde es ermöglichen, die Arbeitsplätze zu erhalten.

### **Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen Gründen**

Eine Pandemie kann aufgrund des jähen Auftretens, des Ausmasses und der Schwere nicht als normales, vom Arbeitgeber zu tragendes Betriebsrisiko im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. a AVIG betrachtet werden, selbst wenn unter Umständen jeder Arbeitgeber davon betroffen sein kann. Demnach sind Arbeitsausfälle aufgrund rückläufiger Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, in Anwendung von Art. 32 Abs. 1 Bst. a AVIG anrechenbar. Die Arbeitgeber müssen allerdings glaubhaft darlegen, inwiefern die Arbeitsausfälle auf die Pandemie zurückzuführen sind.

### **Arbeitsausfälle aufgrund von behördlichen Massnahmen oder anderer vom Arbeitgeber nicht zu vertretender Umstände**

Durch die Behörden ergriffene Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie sind ebenfalls als aussergewöhnliche Umstände zu betrachten, so dass Arbeitsausfälle aufgrund solcher Massnahmen unter die Sonderregelung nach Art. 32 Abs. 3 AVIG und Art. 51 AVIV fallen. Die Arbeitgeber müssen allerdings glaubhaft darlegen, inwiefern die Arbeitsausfälle auf die behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie zurückzuführen sind.

Als nicht durch den Arbeitgeber zu vertretender und somit anrechenbarer Arbeitsausfall gilt beispielsweise, wenn es den Arbeitnehmenden unmöglich ist, am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Nicht anrechenbar sind hingegen Arbeitsausfälle, die auf ein Fehlverhalten des Arbeitgebers zurückzuführen sind (Art. 51 Abs. 3 AVIV).

### **Arbeitnehmende ohne Anspruch auf KAE bei Kurzarbeit des Betriebs**

Arbeitnehmende, die ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen, beispielsweise Krankheit, Angst vor Ansteckung oder familiäre Verpflichtungen (z.B. Pflege eines Familienmitglieds im Krankheitsfall, Betreuung der Kinder bei Schliessung der Schulen oder Horte) nicht erbringen können, haben keinen Anspruch auf KAE. Die daraus resultierenden Erwerbsausfälle gehen nicht zu Lasten der ALV.

Erleidet ein Unternehmen einen anrechenbaren Arbeitsausfall und steht fest, dass der Arbeitnehmende seine Arbeitsleistung ohnehin nicht erbracht hätte, selbst wenn die Möglichkeit zu arbeiten bestanden hätte, so hat dieser keinen Anspruch auf KAE.

### **Neu anspruchsberechtigte Personen**

Folgende Personen haben neu Anspruch auf KAE:

- Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende und Lehrmeister)
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit

- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (AVIG-Praxis ALE B12) und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner).

Für Personen in leitenden Funktionen (arbeitgeberähnliche Stellung) und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragene Partner) gilt in Abweichung der Regeln für KAE pro Abrechnungsperiode ein Pauschalbetrag von 3'320 Franken (unabhängig vom vorherigen Verdienst) als Entschädigung bei Vollzeitbeschäftigung. Als massgebender Lohn werden 4'150 Franken für die Berechnung berücksichtigt.

Zudem haben besonders gefährdete Personen Anspruch auf KAE. Als besonders gefährdeten Personen gelten gemäss COVID-19 Verordnung 2 (SR 818.101.24) Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs. Diese Personen müssen dies mit einem Arztzeugnis belegen. Der Arbeitgeber ist nach wie vor verpflichtet, geeignete sowie wirtschaftlich tragbare Massnahmen zur Vermeidung der Kurzarbeit zu treffen und nach Möglichkeit beispielsweise Homeoffice anzuordnen.

### **KAE für Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei Schliessung der Grenzen durch die Schweizer Behörden oder durch den Wohnsitzstaat**

Grundsatz: Hat die Unternehmung Anspruch auf KAE gemäss Artikel 32 AVIG (Arbeitsausfall auf Grund wirtschaftlicher Gründe, behördlicher Massnahmen, wetterbedingter Kundenausfälle und anderer vom Arbeitgeber nicht zu vertretenden Umstände), kann sie diesen Anspruch auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger geltend machen.

Im Besonderen: Die Arbeitsausfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass die Behörden Massnahmen getroffen haben, welche es der arbeitnehmenden Person verunmöglichen, sich an den Arbeitsort zu begeben, sind durch die KAE-Artikel 32 AVIG i.V.m. Artikel 51 AVIV gedeckt. Die betreffende Unternehmung hat den Beweis zu erbringen, dass die Abwesenheit der Grenzgänger und Grenzgängerinnen in seinem Betrieb auf eine behördliche Massnahme nach Artikel 51 AVIV zurückzuführen ist. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in welchen ein Kanton gestützt auf Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, SR 818.101) den Teil einer Ortschaft oder eines Gebietes absperren lässt.

### **Voranmeldung von Kurzarbeit**

In Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG sowie Artikel 58 Absätze 1 bis 4 AVIV muss der Arbeitgeber keine Voranmeldefrist abwarten, wenn er beabsichtigt, für seine Arbeitnehmenden Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen. Diese Regelung gilt auch für Betriebe, die für den Monat März bereits Bewilligungen mit einer Voranmeldefrist von 3 Tagen erhalten haben.

Falls aufgrund von Fehlern oder missverständlichen Hinweisen seitens der Durchführungsstellen das Eingangsdatum/Datum des Poststempels nicht mehr bestimmbar ist, so wird der vom Arbeitgeber gemeldete Beginn der voraussichtlichen Dauer, frühestens jedoch der 17.03.2020, als Eingangsdatum eingesetzt.

Das SECO hat nun weitere Massnahmen getroffen, um die Gewährung von KAE im Zusammenhang mit dem Coronavirus rasch und unbürokratisch zu vereinfachen. Diese Erleichterung betrifft insbesondere die auf dem neuen Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» zu beantwortenden Fragen (siehe Formular im Anhang). Das Formular steht zudem auf

www.arbeit.swiss und im TCnet zur Verfügung und gilt nur für die Voranmeldung von Kurzarbeit aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie SARS-CoV-2 (Covid-19). Die KAST sollen nur die zwingenden Angaben (8 Fragen) sowie das Organigramm des Gesamtbetriebes (inkl. Personalbestand in den Organisationseinheiten) einfordern. Sämtliche bereits mit herkömmlichen Formularen eingegangenen Voranmeldungen bezüglich Pandemie können ebenfalls analog dem vereinfachten neuen Formular geprüft werden. Falls der Arbeitgeber Kurzarbeit für den ganzen Betrieb und nicht nur für eine Betriebsabteilung anmeldet, kann auf das Organigramm verzichtet werden.

Zuständig für die Behandlung der Voranmeldung ist die KAST des Kantons, in dem sich der Hauptsitz des Betriebs befindet. Es muss jedoch nach wie vor für jede Betriebsabteilung eine separate Voranmeldung bei der KAST am Hauptsitz des Betriebs eingereicht werden.

Unternehmen, die bereits eine Voranmeldung für Kurzarbeit eingereicht haben, können neue anspruchsberechtigte Mitarbeitende nachträglich und rückwirkend zum Datum der KAST-Verfügung direkt der Arbeitslosenkasse melden.

Für Auszahlungen, die von den KAST aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie SARS-CoV-2 (Covid-19) bewilligt wurden, muss die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen nicht abgewartet werden.

Der Betrieb kann nicht wählen, ob er das ausserordentliche oder das bisherige Abrechnungsformular einreicht. Wenn der Betrieb aufgrund der Pandemie KAE beantragt, dann kommt das summarische Verfahren mit dem ausserordentlichen Abrechnungsformular zur Anwendung.

Wenn der Betrieb hingegen aus anderen Gründen Kurzarbeit einführt, dann muss er zwingend nach dem herkömmlichen Verfahren und mit den bisherigen Abrechnungsformularen abrechnen. Das bedeutet aber auch, dass alle Erleichterungen der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung nicht anwendbar sind.

### **Verlängerung der Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 auf 6 Monate**

Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmenden KAE geltend zu machen, so muss er dies der zuständigen KAST schriftlich voranmelden. In Abweichung von Art. 36 Abs. 1 AVIG ist die Voranmeldung erst zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als 6 Monate dauert.

Die Genehmigungsverfügungen sind mit einem Vorbehalt zu ergänzen, dass der Anspruch auf KAE bei Aufhebung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung erlischt. Genehmigungsverfügungen, die bereits vor 06.04.2020 ausgestellt sind, müssen nicht mehr nachträglich um diesen Vorbehalt ergänzt werden.

### **Geltendmachung und Vergütung der KAE**

Die AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden (Zeile 27 des Antrags- und Abrechnungsformulars) muss anhand der Unterlagen des Betriebes plausibilisiert werden (z.B. Lohnsumme auf dem Lohnjournal). Ein Vergleich der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme mit dem Lohnjournal des Betriebes ist ausreichend. Die gleiche Plausibilisierung ist für die Summe der Sollstunden aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden durchzuführen (Zeile 22 des Antrags- und Abrechnungsformulars).

Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für KAE ist nun vollständig aufgehoben. Damit hat der Arbeitgeber keine Karenztage mehr zu bestehen.

Um den Arbeitgebern zu ermöglichen, den Arbeitnehmenden die Löhne am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten, können Arbeitgeber die Auszahlung von KAE verlangen, ohne diese vorschliessen zu müssen.

Folgende Vereinfachungen am Abrechnungsprozess wurden vorgenommen und betreffend das Formular «KAE Antrag und Abrechnung COVID-19»:

- Das Antragsformular und die Abrechnung von KAE sind in einem einzigen Formular zusammengefasst.
- Auf die weiteren Beilagenformulare «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden», «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» und «Erhebungsbogen für die Ermittlung der saisonalen Ausfallstunden» wird verzichtet.
- Der Betrieb muss nur fünf Angaben einsetzen (grau markierte Felder), die restliche Berechnung erfolgt automatisiert. Die fünf Angaben sind mit geeigneten betrieblichen Unterlagen zu belegen (z.B. Lohnjournal, Übersicht der Stundenabrechnungen, Auszüge aus der Zeiterfassung des Betriebs). Nach Möglichkeit soll die ALK sich auf Unterlagen stützen, die der Betrieb aus seinen HR-Systemen ziehen kann.
- Auf der Rückseite sind bei den Hinweisen die nicht anspruchsberechtigten Personenkategorien aufgeführt. Dies betrifft nur noch Personen in einem gekündigten Arbeitsverhältnis, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind oder deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (Arbeitsverhältnisse auf Abruf).
- Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung haben neu auch Anspruch auf eine Pauschale. Auch hier haben wir die Berechnung vereinfacht: Das Unternehmen muss bei der Angabe der AHV-pflichtigen Lohnsumme zu den Löhnen der Mitarbeitenden die Summe der Pauschalen für die arbeitgeberähnlichen Personen hinzurechnen und den Gesamtbetrag ins Formular einsetzen.
- Das abgekürzte Verfahren bzw. das Spezialformular gilt nur für die Geltendmachung von wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfällen aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie SARS-CoV2 (Covid-19).
- Wenn im Zeitpunkt eines frühzeitigen Antrags bereits im Verlauf der Abrechnungsperiode die Sollstunden, die Ausfallstunden und die Lohnsumme für den Monat mit ausreichender Sicherheit feststehen, d.h. die geforderten Belege vom Arbeitgeber bereits eingereicht werden können, kann sogleich eine definitive Zahlung erfolgen. In dieser – wahrscheinlich häufigsten Konstellation – muss nichts mehr nachgerechnet werden.
- Alternativ kann das Formular auch für approximative Vorschusszahlungen verwendet werden.
- Das Formular steht den ALK bereits für die Abrechnungsperiode ab März 2020 zur Verfügung, weil die Massnahmen aus dem Bundesratsbeschluss rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft gesetzt werden. Somit kann die ALK die gesamte Abrechnungsperiode März 2020 (für den gesamten Monat) nach den ab sofort geltenden neuen Regeln berechnen.
- In der aktuellen Lage dürfen die KAST und die ALK ausnahmsweise eingescannte handschriftlich unterschriebene oder digital signierte Formulare akzeptieren. Ausgeschlossen sind als Bilddatei eingefügte Unterschriften.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innert dreier Monate nach Aufhebung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) geltend gemacht wird.



## **Abzug geleisteter Mehrstunden aufgehoben**

Die Absätze 4 und 5 von Artikel 46 AVIV sind vorübergehend aufgehoben. Die vor Einführung der Kurzarbeit geleisteten Mehrstunden müssen nicht mehr zuerst abgebaut werden.

## **Finanzierung der Verwaltungskosten**

Die notwendige Aufstockung der Personalressourcen der Durchführungsstellen kann wie üblich über die Verwaltungskostenentschädigung (VKE) abgewickelt werden. Die Berücksichtigung der nachweisbaren Zusatzkosten erfolgt bei den ALK über die entsprechenden Leistungspunkte und bei den Kantonen über Art. 7 der AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung (Besonderen Situationen).

# **3 Weitere Vollzugsbestimmungen**

## **Quarantäne bei einer Durchführungsstelle oder einem Standort**

Wird eine Durchführungsstelle (Standort) unter Quarantäne gestellt, erfolgen die Arbeiten gemäss entsprechendem BCP (business continuity plan) normalerweise von einem anderen Standort oder von zuhause aus.

Das Arbeitsplatzgerät muss auch bei der Arbeit von zuhause grundsätzlich durch die Durchführungsstelle gemäss den Informatiksicherheitsanforderungen der ALV zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen für die Verwendung von privaten Arbeitsplatzgeräten für die Fallbearbeitung sind Zugriffe über eine Desktopvirtualisierung.

## **Homeoffice**

Homeoffice für Mitarbeitende kann auf verschiedene Arten ermöglicht werden:

- Die Mitarbeitenden verfügen heute schon über mobile Geräte mit einem gesicherten Zugang auf ihr Netzwerk (so genannter VPN-Zugang). Mit diesen kann gut von zuhause aus gearbeitet und kommuniziert werden.
- Ihre lokale IT-Infrastruktur bietet zusätzlich (oder ausschliesslich) eine so genannte Virtual Desktop Umgebung (z.B. auf Basis von Citrix, VMWare Horizon oder anderen Produkten). Diese Infrastruktur kann auch ab privaten Geräten genutzt werden. Voraussetzung für die erfolgreiche Nutzung der ALV-Fachanwendungen ist, dass die Mitarbeitenden sich wie vor Ort im Büro mit der 2-Faktor-Authentifikation authentifizieren können – sei es mittels SmartCard oder mittels Token.
- Für Vollzugstellen, welche nicht über diese beiden Optionen verfügen, existiert eine Minimallösung. Diese erlaubt die Installation und sichere Nutzung ausgewählter ALV-Fachanwendungen auch auf privaten PC's Ihrer Mitarbeitenden. Ihre lokale IT-Infrastruktur wie Mail, MS Office, FileAblage oder Intranets stehen Ihren Mitarbeitenden in diesem Fall aber nicht zur Verfügung, womit die Vollzugsarbeit mit dieser Lösung erheblich eingeschränkt ist.
- Falls noch Bedarf an mobilen oder sonstigen Geräten besteht, wird bei den ALK (Ausklammerung bei der Festlegung eines allfälligen Malus für die effektiv abrechnenden Kassen) und bei den Kantonen (Art. 7 VKE für Überschreitung des Plafonds in besonderen Situationen) eine Berücksichtigung der nachweisbaren Zusatzkosten erfolgen.

## **Einstellung des ganzen Betriebs bei einer Durchführungsstelle**

Falls eine Durchführungsstelle den Betrieb vorübergehend nicht mehr sicherstellen kann, ist das SECO umgehend zu informieren. Fällt eine ALK vorübergehend ganz aus, koordiniert das SECO die Übernahme der Aufgaben durch andere Kassen.

## **An- und Abmeldung bei der zuständigen Amtsstelle**

Die An- und Abmeldungen (inkl. Mutationen im AVAM) müssen auch im Pandemiefall sichergestellt werden. Sie können entweder per E-Mail oder Post, abhängig vom entsprechenden BCP, vorgenommen werden. Die Durchführungsstellen können aufgrund ihrer Einschätzung der örtlichen Lage auf die persönliche Meldung verzichten. Für Anmeldungen bei der zuständigen Amtsstelle bleibt jedoch die Muss-Anforderung, dass die anzumeldende STES sich mit dem eigenen AHV-Ausweis und einem persönlichen Ausweis zu erkennen gibt. Stammdaten und Ausweiskopien sind der zuständigen Vollzugsstellen via E-Mail oder per Post einzureichen.

## **Kontroll- und Vermittlungstätigkeit der RAV im Pandemiefall**

Das erste Beratungs- und Kontrollgespräch erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und kann telefonisch geführt werden.

Die versicherte Person muss alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Sie hat insbesondere die Pflicht, zumutbare Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres erlernten Berufs (Art. 17 Abs. 1 AVIG).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Arbeitsbemühungen qualitativ und quantitativ genügend sind, steht der zuständigen Amtsstelle ein gewisser Ermessensspielraum zu, wobei die gesamten Umstände des Einzelfalls heranzuziehen sind.

In Anbetracht der ausserordentlichen Lage ist die Suche nach einer zumutbaren Arbeitsstelle abhängig von der betroffenen Branche äusserst erschwert, weshalb diesem Umstand bei der Überprüfung gemäss Art. 26 Abs. 3 AVIV ein hoher Stellenwert beizumessen ist und folglich die Wiedereingliederungs-, Bewerbungs- und Vermittlungsstrategie in quantitativer und qualitativer Hinsicht darauf ausgerichtet werden muss.

Das primäre Ziel der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt soll allerdings weiterhin im Rahmen des Möglichen angestrebt werden.

Die versicherte Person muss den Nachweis der Arbeitsbemühungen spätestens einen Monat nach Aufhebung der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) einreichen. Als einzige Kontrollperiode gilt die ganze Gültigkeitsdauer der COVID-19-Verordnung 2, wobei die versicherten Personen die Arbeitsbemühungen nach dieser Zeit pro Monat aufgelistet nachweisen müssen. Die Überprüfung der getätigten Arbeitsbemühungen durch die zuständige Amtsstelle erfolgt nach Aufhebung dieser Verordnung.

## **Aufhebung der Pflicht von den Arbeitgebern zur Meldung meldepflichtiger Stellen und der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten für Arbeitgeber sowie die öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV)**

Aufgrund der aktuellen besonderen Notlage sollen die folgenden Massnahmen befristet umgesetzt werden:

- Vorübergehend werden alle offenen Stellen veröffentlicht. Der Informationsvorsprung bei der öAV gemeldeten Stellensuchenden gemäss Art. 21a Abs. 2 AIG entfällt.
- Arbeitgeber müssen offene Stellen bei Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit nicht der öAV melden. Der Zugriff auf die Informationen über die gemeldeten Stellen wird nicht für eine befristete Zeit auf Personen beschränkt, die bei der öAV in der Schweiz angemeldet sind.
- Die öAV muss den Arbeitgebern keine passenden Dossiers von angemeldeten Stellensuchenden innert kurzer Frist zustellen. Der Arbeitgeber muss keine geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einladen. Die Resultate müssen nicht der öAV mitgeteilt werden.
- Der Stellenmeldeprozess selbst wird durch die COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht (SR 823.115) nicht tangiert. Stellen können nach wie vor über die bekannten Kanäle eingereicht werden, und sie werden anschliessend im Job-Room veröffentlicht. Einzig die Meldepflicht – und damit auch die 5-tägige Sperrfrist vor der öffentlichen Publikation – fällt weg. Während die Stellenmeldepflicht ausgesetzt ist, gelangen Stellenmeldungen über die API-Schnittstelle direkt in den Job-Room und werden dort publiziert.
- Die COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht (SR 823.115) gilt seit dem 26. März 2020 um 00:00 Uhr. Die technische Umsetzung in den IT-Systemen der ALV erfolgte am 27. März 2020 abends.

### **Leistungsexport gemäss Art. 64 der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004**

Angesichts der aktuellen Coronavirus-Epidemie muss davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Leistungsexports im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt sind.

Wir empfehlen daher den zuständigen Amtsstellen, jede weitere Entscheidung in dieser Angelegenheit aufzuschieben, mit Ausnahme der Entscheide für Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen wollen.

Versicherte, die sich derzeit im Leistungsexport befinden und aufgrund von Quarantäne oder Grenzschiessungen nicht in die Schweiz zurückkehren können, sollen sich telefonisch bei ihrem RAV melden, welches die Arbeitslosenkasse benachrichtigt. Die Arbeitslosenversicherung zahlt weiterhin Leistungen, während die versicherte Person ihre Verpflichtungen (Stellensuche, Gespräche mit dem RAV) nach Möglichkeit aus der Ferne weiterhin erfüllt.

### **Informationssystem AVAM**

Der Betrieb der Fachanwendung AVAM wird weiterhin sichergestellt. Die Notwendigkeit einer vollständigen Erfassung der relevanten Daten ins Informationssystem bleibt grundsätzlich unverändert.

### **ALV-Portal und Online Services**

Das ALV-Portal [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss), das Extranet TCNet, sowie die Online-Services wie [jobroom.ch](http://jobroom.ch) usw. werden weiterhin betrieben.

### **Cashmanagement im Pandemiefall**

Die ALK müssen den Abruf von Vorschüssen mittels Buchung jederzeit sicherstellen.

Die Liquidität der ALK muss sichergestellt sein. Falls die Hausbank der ALK eine maximale Saldo-Limite bezüglich Negativzinsen definiert hat, kann diese Saldo-Limite, falls notwendig entsprechend überschritten werden.

## **Rechnungsführung im Pandemiefall**

Auch im Falle einer Pandemie hat die Buchführung lückenlos und einwandfrei zu erfolgen. Die Ordnungsmässigkeit der Führung der Bücher richtet sich weiterhin nach den allgemeinen anerkannten Regelwerken. Das Interne Kontrollsystem (IKS), d.h. die Gesamtheit der internen Kontroll-Massnahmen, ist im definierten Umfang/Ablauf weiter zu führen. Gegebenenfalls ist durch nachgelagerte (dokumentierte) Kontrollen die Ordnungsmässigkeit zu gewährleisten.

## **Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen - Zahlungsfreigabe**

Der fachliche und organisatorische Betrieb des Systems ASAL (BB und SAP) inklusive Support und korrekte Wartung der Hilfsdaten wird weiterhin sichergestellt.

## **Datentransfer**

Die Überwachung des Datentransfer AVAM-ASAL sowie der Datentransfer ASAL-ALK – ASAL-ZDB, AVAM und LAMDA sind sichergestellt.

## **Bescheinigung der Beschäftigungszeiten (PDU1, U002, U004, U006, U017)**

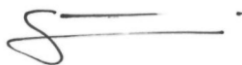
Der Ablauf der Bescheinigung der Beschäftigungszeiten muss ohne direkten Kundenkontakt durch die ALK organisiert werden.

## **Trägerhaftungen**

Die Revision für die Zeit der COVID-19-Vorderung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) wird nur Schäden haftbar machen, die durch Vorsatz oder grobfährlässige Missachtung der rechtlichen Bestimmungen entstehen.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Damien Yerly

Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet publiziert.